

mit Decolampadius wie mit Luther und Melanchthon in der Abendmahlslehre einverstanden erklärte" (Rahnis a. a. O. 426), suchte Annäherung an die Lutheraner; er verhandelte mit Luther und Melanchthon und gab diesem Streben nach Annäherung Ausdruck in den beiden Basler Bekenntnissen (s. o.). Luther selbst zeigte sich allmählig auch geneigter, da er sah, „wie viel Gelegenheit diese Uneinigkeit dem Evangelio gebracht hat und noch bringt, so daß ich überzeugt bin, alle Pforten der Hölle, das ganze Papstthum, der Türke, die ganze Welt, und was es sonst Böses gibt, hätte so viel dem Evangelio nicht schaden können, wenn wir einig geblieben wären“. Vortheilhaft für die Verhandlungen mußte es sein, daß in den erweiterten Schmalkaldischen Bund auch zwinglianisch gesinnte Fürsten und Städte eingetreten waren. Am 25. Mai 1536 einigte man sich auf die von Melanchthon entworfene Concordia Vitebergensis (s. d. Art.), die einen Sieg Luthers darstellte. Dieselbe erklärte, daß mit Brod und Wein sacramentali unione Leib und Blut Christi zugegen sei und die Kraft und Wirklichkeit des Sacramentes nicht abhängen von der Würdigkeit oder Unwürdigkeit des Spenders oder Empfängers. Da Luther eine Erklärung abgab, welche es den Schweizern ermöglichte, die Formel nach ihrem Sinne zu deuten, so nahmen sie dieselbe an (vgl. Janßen, Gesch. des deutschen Volkes III [1881], 351—355; Hefele-Hergenröther IX, 917—919). Es war nichts als ein Vertrag, der aber nicht von Beständigkeit sein konnte, da er nicht auf einer Lehreinigung beruhte. Als Luther 1543 die Bibelübersetzung des Leo Juda (s. d. Art.) erhielt, erhob er sich von Neuem gegen die Schweizer und sagte sich in seinem „Kleinen Bekenntnis vom Abendmahl“ ganz von der Vereinbarung los (Mihl satis est, infelicissimo omnium hominum, una ista beatitudo Psalmi: Beatus vir, qui non abiit in consilio Sacramentarium, nec stetit in via Cinglianorum, nec sedit in cathedra Tigurinorum [de Wette, Briefe Luthers V, 778]), worauf diese durch „Das wahrhaftige Bekenntnis der Diener Christi“ als Antwort kurzer Hand die Gegenwart des Leibes und Blutes Christi in der Eucharistie läugneten. Calvin suchte in seiner Lehre sowohl auf Zwingli als auf Luther, ging aber in manchen Punkten über sie hinaus. Die Sacramente sind ihm nicht nackte Zeichen, sondern ein Unterpfand und eine Versiegelung göttlicher, gegenwärtiger Gnade und insofern wirksam und geheimnißvoll (Dorner 395). Hinsichtlich der Eucharistie (De coena Domini, 1540) hielt er Zwingli's Lehre für prosa, Luthers für abergläubisch und verwarf sowohl die Transsubstantiation; das „ist“ müsse im Sinne von „bedeutet“ genommen werden, aber daraus folge nicht, daß das Abendmahl nur nackte Zeichen darbiete (Ansicht Zwingli's); Christus sei zwar nicht realiter, sondern virtualiter zugegen, aber der Ungläubige empfängt nur Brod und Wein, das Element, nicht auch das Alimēt; dem

Gläubigen theilt Gott durch den heiligen Geist die göttliche Lebensfülle des zur Rechten Gottes erhöhten fleischlichen Christi mit. Seine Grundlehre ist die absolute Prädestination (Asterum Dei decretum, quo apud se constitutum habuit, quid de unoquoque homine fieri vellet. Non enim pari conditione creantur omnes, sed aliis vita aeterna, aliis damnatio aeterna praedeterminatur). In den deutsch-reformirten Kirchen ist sein Lehrbegriff nicht zur vollen Annahme gelangt. — Eine Annäherung zwischen Lutheranern und Reformirten versuchte 1557 Beza (s. d. Art.). Ein neuer Streit entflam 1561 zu Straßburg über die Unverlierbarkeit des Glaubens und der Gnade oder, wie man reformirter Seits sagte, über das Beharren der Heiligen, entfacht durch den Lutheraner Marbach und den Calvinisten Zanchi, welcher die Unverlierbarkeit behauptete (s. Döllinger, Reformation III, 574—591). In den Jahren darauf lebte der Sacramentsstreit wieder auf, hauptsächlich geführt zwischen Brenz und Jacob Andrea auf der einen, Beza und Bullinger auf der andern Seite. Weitere Unionsversuche: das Religionsgespräch zu Wimpelgard 1586 (s. d. Art. Disputation III, 1852), die Schrift des Heidelberger Professors David Pareus (1615) *Irenicum sive de unione et synodo Evangelicorum concilianda*, worin er meinte, der Unterschied zwischen Lutheranern und Reformirten beziehe sich nur auf den mündlichen Genuß des Abendmahles, welchen Artikel übrigens Herzog Christoph von Württemberg für den Hauptartikel der christlichen Lehre erklärte; die im März 1631 zu Leipzig zwischen den sächsischen, brandenburgischen und hessischen Theologen veranstalteten Conferenzen blieben erfolglos. Auf dem Wege einer Bekenntniseinigung ließ sich eine Union nicht herstellen. In Frankfurt beschloß die Synode von Charenton (1631) die Zulassung der Lutheraner zum Abendmahl und zur Taufe der Reformirten.

Streitigkeiten unter den Lutheranern. Einen Keim des Zwiespalts hatte Melanchthon, gegen den noch in den letzten Lebensjahren Luthers sich eine starke Gegenpartei zu bilden begann (Dorner 332), durch Aenderungen an der Augsburger Confession gelegt, aus denen sich bald ein Gegensatz zwischen den strengen Lutheranern und den milderen Philippisten entwickelte. Derselbe zeigte sich besonders in Kurpfalz und der Pfalz durch den Kryptocalvinismus (s. d. Art.), gegen welchen vornehmlich Flacius, Heshusen und Wigand auftraten; gegen die von den Philippisten beherrschte Universität Wittenberg stifteten die Söhne Johann Friedrichs des Großmüthigen die Universität Jena, „die Feste des strengen Lutherthums“ (Kurz [s. u.] II, 1, 126). Kurfürst Friedrich III. von der Pfalz trat völlig zum Calvinismus über. Durch Agricola (s. d. Art.) entstand der antinomistische Streit über die Bedeutung des alttestamentlichen Gesetzes (s. d. Art. Antinomismus I, 935), durch Andreas Osiander (s. d. Art.) der nach ihm be-